

## Gebührensatzung

### **für die Benutzung der Eiderhalle und der kleinen Turnhalle der Gemeinde Flintbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Eiderhalle und der kleinen Turnhalle der Gemeinde Flintbek werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Flintbek zur Bereitstellung der Räume veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

#### **§ 3**

##### **Gebührenfreiheit**

Den örtlichen Sportgruppen werden die Eiderhalle, sowie die kleine Turnhalle für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gebührenfrei überlassen, sofern nicht § 4 Abs. 1 anzuwenden ist.

#### **§ 4**

##### **Bemessung der Gebühr**

(1) Bei Veranstaltungen für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, haben die örtlichen Sportgruppen, sofern diese Ausrichter der Veranstaltung sind, je Veranstaltung 20,00 € zu zahlen.

(2) Auswärtigen Vereinen, Sportgemeinschaften und Verbänden werden die Eiderhalle, sowie die kleine Turnhalle zur Nutzung nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Für Sonderveranstaltungen nach § 10 der Benutzungsordnung beträgt die Gebühr pro Veranstaltung 100,00 €.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung der Eiderhalle bzw. der kleinen Turnhalle.

(2) Die Gebühr ist vor der Veranstaltung zu errichten.

(3) Die kleine Turnhalle kann zusätzlich für die Durchführung von Kindergeburtstagen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr genutzt werden. Diese Veranstaltung kann nur Samstag oder Sonntag stattfinden, sowie nicht in den Ferien und müssen mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Flintbek beantragt werden.

(4) Für die Benutzung der kleinen Turnhalle zur Durchführung von Kindergeburtstagen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Stunde erhoben.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, den 17.03.2014



Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

  
O. Plambeck